



## Ratgeber Recht

# NEUES ERBRECHT: MUSS ICH ETWAS UNTERNEHMEN?

## Wichtige Änderungen im Überblick

### Eine «Büwo»-Leserin fragt:

Mit meinem Ehemann habe ich vor Jahren einen Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen. Wir haben drei gemeinsame Kinder. Im Wesentlichen geht im Vertrag die gesamte Erbschaft an den überlebenden Ehegatten und die Kinder werden auf den Pflichtteil gesetzt. Für den Fall des Zweitversterbens haben wir die Nachkommen als einzige Erben eingesetzt. Müssen wir wieder zum Notar und den Vertrag an das neue Recht anpassen? *C. W. aus B.*

### Der Experte antwortet:

Diese Frage wird mir in letzter Zeit sehr häufig gestellt. Tatsächlich hat sich auf das Jahr 2023 einiges im Erbrecht geändert, weshalb es richtig ist, die getroffenen Lösungen anzuschauen, um Anpassungsbedarf zu erkennen. Es ist jedoch wichtig, den genauen Vertrag zu sehen, weil je nach Formulierung die Antwort anders ausfallen kann. Die erste Änderung betrifft die Pflichtteile. Vorher haben Ihre Nachkommen drei Achtel des Nachlasses bekommen. Jetzt erhalten sie nur noch ein Viertel. Wenn in Ihrem Vertrag nur steht, dass Ihre Nachkommen den Pflichtteil erhalten, dann passt sich dies

automatisch an und es gilt neu, dass Ihre Nachkommen nur ein Viertel erhalten, ohne dass Sie am Vertrag etwas ändern. Anders kann die Situation sein, wenn im Vertrag ausdrücklich ein Pflichtteil von drei Achtel festgelegt ist. Diese Vertragsklausel ist nun auszulegen und es ist eine Antwort auf die Frage zu suchen, ob es das Ziel Ihres Vertrages gewesen ist, den Nachkommen so wenig wie irgendwie möglich zu geben. Gelingt Ihnen dieser Nachweis, dann dürfte sich entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut auch in diesem Beispiel der Pflichtteil auf ein Viertel reduzieren. Ich rate Ihnen aber, hier den Vertrag anzupassen, um jede Unklarheit auszuräumen.

Der neue Pflichtteil gemeinsamer Nachkommen von einem Viertel bezieht sich übrigens nur noch auf das Eigengut des vorverstorbenen Ehegatten. Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass die gemeinsamen Nachkommen die volle Zuweisung der Erbschaft an den überlebenden Ehegatten akzeptieren müssen. Der Gesetzgeber hat also nicht nur den Pflichtanteil der Nachkommen auf ein Viertel reduziert, sondern er hat auch noch den Kuchen (die sogenannte Pflichtteilsberechnungsmasse) verkleinert. Dies mag für

*Überprüfen Sie Ihren Erbvertrag von Zeit zu Zeit.*

*Bild zVg*

die gemeinsamen Nachkommen bitter sein, erhöht aber Ihre Verfügungsfreiheit und führt dazu, dass Ihr Ehemann und Sie sich gegenseitig noch stärker begünstigen als vorher. Ferner hat der Gesetzgeber jetzt ausdrücklich bei Erbverträgen mit eingesetzten Erben ein Schenkungsverbot eingeführt. Dies haben Sie vorliegend gemacht, indem der Nachlass des zweitversterbenden Ehegatten vollumfänglich den beiden Nachkommen zukommen soll. Ist also der eine Ehegatte vorverstorben, dann darf der überlebende Ehegatte zwar sein Vermögen für sich verwenden und verbrauchen, aber er darf nicht Vermögenswerte verschenken. Hiervon ausgenommen sind einzig die sogenannten Gelegenheitsgeschenke, worunter Geschenke zu verstehen sind, die Sie in Ihrer Familie üblicherweise ausgerichtet haben. Wenn es die Meinung ist, dass der zweitversterbende Ehegatte Vermögenswerte soll verschenken dürfen (zu denken ist beispielhaft etwa an ein grosszügigeres Geschenk an eine tüchtige Pflegeperson), dann ist dies im Vertrag so vorzusehen. Andernfalls sind diese Art von grösseren Geschenken und Zuwendungen anfechtbar, da sie den Rahmen von Gelegenheitsgeschenken sprengen.

Es lohnt sich ohnehin, jeden Ehe- und Erbvertrag darauf hin zu überprüfen, ob er Ihren Vorstellungen noch entspricht und mit dem geltenden Recht übereinstimmt. Die Gesetzesänderung gibt jetzt Anlass dazu und eine Fachperson dürfte nicht lange brauchen, um Ihnen nach angemessener Prüfung Ihres Vertrages das Richtige zu raten.



DR. IUR. RUDOLF KUNZ

### DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Sie berät sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen. Rudolf Kunz ist Fachanwalt SAV Erbrecht und bevorzugt im Erbrecht tätig.

**Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwältin und Notare AG zur Verfügung gestellt.**